

# Reglement Technische Vorschriften von Strassen- und Abwasseranlagen

vom 14. Juni 2012

### Inhaltsverzeichnis

## A) Abwasseranlagen

I. A	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1 Aufgaben der Gemeinde	3
	§ 2 Projekt- und Kreditbewilligungen	3
	§ 3 Gemeinderat	3
	§ 4 Gewässerschutzstelle	4
	§ 5 Kanalisationsplanung	4
	§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen	4
	§ 7 Private Abwasseranlagen	5
	§ 8 Sanierungsleitungen ausserhalb Baugebiet	5
	§ 9 Abwasseranlagen	5
	§ 10 Durchleitungsrecht	5
	§ 11 Abwasserkataster	6
	§ 12 Anschlusspflicht	6
	§ 13 Anschlussrecht	6
	§ 14 Bestehende Abwasseranlagen	6
II. E	Bewilligungsverfahren	
	§ 15 Gesuch für private Abwasseranlagen	7
	§ 16 Gesuchsunterlagen	7
	§ 17 Ausführungspläne	8
<i>III.</i> 7	Technische Ausführungsvorschriften	
	§ 18 Technische Normen	8
	§ 19 Abwasser	8
	§ 20 Nicht verschmutztes Abwasser	8
	§ 21 Haftung	S
B) \$	Strassen	
IV.	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 22 Zuständigkeiten	g
	§ 23 Beschaffenheit von Strassen	g
	§ 24 Öffentliche Strassen	10
	§ 25 Private Strassen	10
	§ 26 Übernahme von privaten Strassen	10
	§ 27 Strassenunterhalt	10
V. S	Schlussbestimmungen	
	§ 28 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeindeversammlung Rothrist erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 sowie gestützt auf § 34 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes Reglement:

### A) Abwasseranlagen

### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

# Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup>Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

### § 2

### Projekt- und Kreditbewilligungen

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

### § 3

### Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 17 Abs. 1 EG UWR);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

### Gewässerschutzstelle

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Abteilung Planung und Bau als kommunale Gewässerschutzstelle.

<sup>2</sup>Die Abteilung Planung und Bau kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

<sup>3</sup>Der Abteilung Planung und Bau sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme und Kontrolle der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle, Reinigung und Unterhalt der öffentlichen Kanalisationen;
- d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umweltschutz;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

### § 5

### Kanalisationsplanung

<sup>1</sup>Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplanung (GEP).

<sup>2</sup>In Grundwasserschutzzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzzonenreglement).

### § 6

### Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Reglement Erschliessungsfinanzierung).

### Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup>Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

<sup>2</sup>Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.

<sup>3</sup>Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, sind auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen.

<sup>4</sup>Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

<sup>5</sup>Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleiben in seinem Eigentum.

### § 8

### Sanierungsleitungen ausserhalb Baugebiet

<sup>1</sup>Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.

### § 9

### Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

### § 10

Durchleitungsrecht Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln.

### Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### § 12

### Anschlusspflicht

<sup>1</sup>Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup>Können Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

### § 13

### Anschlussrecht

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup>Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der Eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation vom Verursacher vorzubehandeln.

### § 14

# Bestehende Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren.

<sup>2</sup>Bei Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

<sup>3</sup>Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

### II. Bewilligungsverfahren

### § 15

### Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

<sup>3</sup>Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

### § 16

### Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup>Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Die Gesuchsunterlagen haben alle notwendigen Angaben, Berechnungen und Plangrundlagen für die Beurteilung durch die Abteilung Planung und Bau zu enthalten.

<sup>3</sup>Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen massgebend.

<sup>4</sup>Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

<sup>5</sup>Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

<sup>6</sup>Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind der Abteilung Planung und Bau nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

### III. Technische Ausführungsvorschriften

### § 18

### Technische Normen

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- SN 533 190 (SIA Norm 190); Kanalisationen 2000.

### § 19

### Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

### § 20

### Nicht verschmutztes Abwasser

<sup>1</sup>Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

<sup>2</sup>Die zuständige Behörde beurteilt gemäss Art. 3 GSchV, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt.

<sup>3</sup>Nicht verschmutztes Niederschlagswasser ist versickern zu lassen.

<sup>4</sup>Die kantonale Behörde beurteilt, ob nicht verschmutztes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Die Einleitung in ein öffentliches Gewässer ist gebührenpflichtig.

### Haftung

<sup>1</sup>Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup>Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>3</sup>Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

### B) Strassen

### IV. Allgemeine Bestimmungen

### § 22

### Zuständigkeiten

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt von Strassen richtet sich nach dem Baugesetz des Kantons Aargau (BauG) und der Bauverordnung (BauV). Die Finanzierung von Strassen richtet sich nach dem Reglement Erschliessungsfinanzierung der Gemeinde Rothrist.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Strassen.

<sup>3</sup>Das Bewilligungsverfahren für Strassenbauprojekte richtet sich nach § 95 BauG.

### § 23

# Beschaffenheit von Strassen

Für die Beschaffenheit von Strassen und Grundstückszufahrten gelten als Richtlinien die Normen des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) gemäss § 41 BauV.

# Öffentliche Strassen

Die öffentlichen Strassen werden im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) gemäss § 54a BauG bezeichnet.

### § 25

### Private Strassen

Bei Privatstrassen sind der Bau, der Unterhalt und die Finanzierung Sache der Grundeigentümer.

### § 26

# Übernahme von privaten Strassen

Im Gemeingebrauch stehende Privatstrassen können von der Gemeinde unentgeltlich ins Eigentum übernommen werden.

### § 27

### Strassenunterhalt

<sup>1</sup>Der Unterhalt (Strassenreinigung, Winterdienst) von öffentlichen Strassen wird durch die Einwohnergemeinde durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen gewähren.

### V. Schlussbestimmungen

### § 28

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 14. Juni 2012.

Hans Jürg Koch, Gemeindeammann Stefan Jung, Gemeindeschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 1 - 29 des Abwasserreglements vom 26. November 1998 und das Strassenreglement vom 6. November 1970 aufgehoben.